

Satzung der Stadt Großräschen einschließlich der Ortsteile Allmosen, Barzig, Freienhufen, Saalhausen und Woschkow für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59), in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I - VIII: Bestattungswesen
Abschnitt IX: Gebühren
Abschnitt X: Schlussvorschriften

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungsbezirke
§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen
§ 7 Gewerbetreibende

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines
§ 9 Säрге
§ 10 Ausheben der Gräber
§ 11 Ruhezeit
§ 12 Umbettungen

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 13 Allgemeines
§ 14 Erdgrabstätten
§ 15 Urnengrabstätten
§ 16 Urnengemeinschaftsanlage

§ 17 Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte
§ 18 Ehrengrabstätten/ Kriegsgräber

Fünfter Abschnitt: Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 20 Wahlmöglichkeit

Sechster Abschnitt: Grabmale

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 22 Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 23 Zustimmungserfordernis
§ 24 Fundamentierung und Befestigung
§ 25 Unterhaltung
§ 26 Veränderung, Umtausch, Entfernung

Siebenter Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines
§ 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 29 Vernachlässigung

Achter Abschnitt: Leichenhalle und Friedhofshallen

§ 30 Aufnahme und Beförderung der Leichen
§ 31 Friedhofshallen - Trauerfeiern

Neunter Abschnitt: Gebühren

§ 32 Gebührenpflicht

Zehnter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte
§ 34 Haftung
§ 35 Ordnungswidrigkeiten
§ 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Großräschen einschließlich der Ortsteile gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Großräschen- Mitte, an der Friedhofsstraße/ Chransdorfer Straße
- Großräschen- Ost, an der Käthe- Kollwitz- Straße/ Friedensstraße
- Großräschen- Nord, am Waldweg/ Radweg Großräschen- Barzig
- Allmosen, am Waldweg/ Radweg Allmosen- Dörrwalde
- Barzig, im Hinterland der Barziger Dorfstraße
- Freienhufen, an der Freienhufener Hauptstraße/ Dobristroher Straße
- Saalhausen, an der Annahütter Straße
- Woschkow, am Weg „Zum Friedhof“

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Stadt Großräschen betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Großräschen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof zu bestatten, den die Friedhofsverwaltung im Einzelfall bestimmt. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Bestattungsbezirk der Friedhöfe Großräschen- Mitte, - Ost und – Nord:
Er umfasst das Gebiet der Stadt Großräschen.
2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Allmosen:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Allmosen.
3. Bestattungsbezirk des Friedhofs Barzig:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Barzig.
4. Bestattungsbezirk des Friedhofs Freienhufen:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Freienhufen.
5. Bestattungsbezirk des Friedhofs Saalhausen:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Saalhausen.
6. Bestattungsbezirk des Friedhofs Woschkow:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Woschkow.

(2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zumachen. Bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit oder für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Großräschen in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Verfügungs- oder Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt Großräschen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnengrabstätten entsprechende Anwendung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Ein Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Sind keine Öffnungszeiten angegeben, so ist der Friedhof mit Beginn des Tageslichtes geöffnet und mit Anbruch der Dunkelheit zu verlassen.

(2) Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 48 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:

- die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren oder zu filmen,
- zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

(4) Hunde sind streng angeleint zu führen und ständig zu beaufsichtigen.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Lieferfahrzeuge und Lastfahrzeuge der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen Hauptwege und andere befahrbare Wege nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzen.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nur außerhalb der Friedhöfe parken.

(8) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material darf weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende (z.B. Bestatter) bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abraum auf den Friedhöfen ablagern. Dies gilt nicht für die Durchführung vertraglicher Grabpflegen.

(6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof können nur während der von der Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(8) Kosten, die durch eventuelle Ersatzvornahme der Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Vorschriften durch Gewerbetreibende im Abs. 3 bis 5 entstehen und die für eine Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof unabdingbar sind, tragen die unter Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Eine Bestattung auf den Ortsteilfriedhöfen in Allmosen, Barzig, Saalhausen und Woschkow ist zusätzlich beim Bürgermeister des jeweiligen Ortsteiles anzuzeigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte/ Urnengrabstätte beantragt, ist das Verfügungs- oder Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Bestattungen finden in der Regel nur werktags außer sonnabends statt. In begründeten und zwingenden Fällen kann eine Ausnahme durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (5) Erdbestattungen sollen spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 20 Tagen nach Eintritt des Todes beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Grabstätte beigesetzt.
- (6) Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- (7) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (8) Eine Bestattung auf den Friedhöfen darf in der Regel nur von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Bestattungsunternehmern ausgeführt werden. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (9) Bestattungsunternehmen haben im Bestattungsfalle die auftraggebende Person auf die Vorschriften und Zuständigkeiten im Rahmen dieser Satzung und der gültigen Friedhofsgebührensatzung hinzuweisen.
- (10) Wird ein Bestattungsunternehmen mit der Bestattung beauftragt, so hat das Bestattungsunternehmen alle erforderlichen Unterlagen gemäß des Abs. 1 und 3 bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen anzumelden.
- (11) Die Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen übernimmt keine Gewähr für rechtliche Auslegungen oder Aussagen zu dieser Satzung, die durch dem mit der Bestattung oder anderen Arbeiten beauftragten Dritten (z. B. Bestattungsunternehmen, Steinmetz) gegenüber den Bestattungspflichtigen oder Auftraggebenden getroffen oder vereinbart wurde. Mit Unterzeichnung der notwendigen Bestattungs- oder Antragsformulare der Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen bei Dritten (z. B. Bestatter) erkennt der Bestattungspflichtige oder Auftraggeber einer Bestattung die Regelungen dieser Satzung an. Es obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Bestattungspflichtigen oder des Auftragsgebers einer Bestattung sich im Vorfeld einer Bestattung über die satzungsgemäßen Bedingungen bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen zu informieren.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber können von einem beauftragten Bestattungsunternehmen oder von Dritten, die insbesondere den besonderen Anforderungen von Pietät und Würde entsprechen, ausgehoben und wieder zugefüllt werden. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten oder dem Beauftragten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten müssen eine notwendige und vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern dulden. Nachweisliche Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, müssen vom Grabhersteller beseitigt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Einhaltung der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift –Friedhöfe und Krematorien- der Gartenbau- Berufsgenossenschaft ist, beim Ausheben von Gräbern, zu beachten.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:

- | | |
|---|----------|
| - bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5.Lebensjahr | 25 Jahre |
| - bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5.Lebensjahr | 20 Jahre |

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt: 20 Jahre

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist unzulässig.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden oder nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Grabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(6) Ausgrabungen und Umbettungen können von einem zu beauftragenden Bestattungsunternehmen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen durchgeführt werden. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und Umbettung.

(7) Neben der Zahlung der tatsächlich entstehenden Kosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(10) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten/Urnengrabstätten umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Großräschen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Erdgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrabstätten, Kindergrabstätten)
- Urnengrabstätten
- Urnengemeinschaftsanlage
- Ehrengabstätten

(3) Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgelegt:

- a) Erdgrabstätte zur Beisetzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Sarg, Grabstätte mit einer maximalen Länge von 1,2 m und einer maximalen Breite von 0,6 m, bei Doppel- oder Mehrfachgrabstätten zuzüglich um 0,3 m in der Breite zwischen jedem einzelnen Grab je Anzahl,
- b) Erdgrabstätte zur Beisetzung für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in einem Sarg, Grabstätte mit einer maximalen Länge von 1,8 m und einer maximalen Breite von 0,8 m, bei Doppel- oder Mehrfachgrabstätten zuzüglich um 0,3 m in der Breite zwischen jedem einzelnen Grab je Anzahl,
- c) Urnengrabstätte zur Beisetzung von Aschen in einer Urne, Grabstätte mit einer maximalen Länge von 0,8 m und einer maximalen Breite von 0,8 m
- d) die Größe der Grabstätte hat sich bei bereits vorhandenen Grabstättenreihen entsprechend der schon vorhandenen Grabstätten in der jeweiligen Reihe oder Abteilung anzupassen

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Verfügungs- oder Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht für die Dauer von mehreren Jahren über die Ruhezeit hinaus (§ 11 Abs. 1) oder im

Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11 Abs. 1) eines zu Bestattenden verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Lage bestimmen oder in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmen. Das Verfügungs- oder Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals verlängert oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Verfügungs- oder Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Wiedererwerb der gesamten Grabstätte zu lassen.

(2) Es werden ein- oder mehrstellige Erdgrabstätten vergeben, die wie folgt benannt werden:

- a) Einzelgrabstätten in einer Reihe oder in freier Lage
- b) Doppelgrabstätten in einer Reihe oder in freier Lage
- c) Mehrfachgrabstätten mit begrenzten Grabstellen in einer Reihe oder in freier Lage und Mehrfachgrabstätten an Friedhofsmauern je nach möglicher Grabstellenanzahl
- d) Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in der dafür bestimmten Abteilung oder in einer bestimmten Grabstätte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung

(3) Das Verfügungs- oder Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.

(4) Die Erdgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(5) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 8 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt. In einer Erdgrabstätte kann anstatt der Beisetzung einer Leiche, die Beisetzung von 2 Ascheurnen erfolgen.

(6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Erdgrabstätte die Ruhezeit die laufende Verfügungs- oder Nutzungszeit, so muss das Verfügungs- oder Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

(7) Sind bereits in einer Erdgrabstätte durch die Bestattung einer Leiche Einzelgräber belegt worden, kann auf Antrag des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Urne gestattet werden. Die Beisetzung weiterer Urnen kann in begründeten Ausnahmefällen durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist ab dem Zeitpunkt der Beisetzung einer Urne so zu verlängern, dass die Restnutzungsdauer noch mindestens die Dauer der Ruhezeit gem. § 11 Abs. 2 beträgt.

(8) Aus dem Verfügungs- oder Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(9) Auf den Ablauf des Verfügungs- oder Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Verfügungs- oder Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Verfügungs- oder Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(10) Verfügungs- oder Nutzungsrechte an Erdgrabstätten können auf Antrag des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht für die Dauer von mehreren Jahren über die Ruhezeit hinaus (§ 11 Abs. 2) oder im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Abs.2) eines zu Bestattenden verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Lage bestimmen oder in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmen. Das Verfügungs- oder

Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals verlängert oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Verfügungs- oder Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) In einer Urnengrabstätte können 2 Aschen beigesetzt werden.

(3) Das Verfügungs- oder Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.

(4) Die Urnengrabstätten werden als zweistellige Grabstätte vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Urnengrabstätte die Ruhezeit die laufende Verfügungs- oder Nutzungszeit, so muss das Verfügungs- oder Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

(7) Aus dem Verfügungs- oder Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Auf den Ablauf des Verfügungs- oder Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Verfügungs- oder Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Verfügungs- oder Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(9) Verfügungs- oder Nutzungsrechte an Urnengrabstätten können auf Antrag des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

(10) Urnen können auch in Erdgrabstätten unter Beachtung der getroffenen Regelungen im § 14 Abs. 7 mit noch ausreichenden Ruhezeiten beigesetzt werden.

(11) Nach Erlöschen des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Aschenstätte, die nach freier Entscheidung des Friedhofsträgers und ohne individuelle Kennzeichnung belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11 Abs. 2) zur anonymen Beisetzung einer Asche abgegeben wird.

(2) Die Beisetzung von Aschen erfolgt ausnahmslos in geschlossenen Behältnissen (Urnen).

(3) Dem Bestattungspflichtigen oder den zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragten obliegt die Nachweisführung, dass die Beisetzung der Asche in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage dem letzten Willen des Verstorbenen entspricht.

§ 17 Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte

(1) In einer erworbenen Erdgrabstätte/ Urnengrabstätte kann der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 17 Abs. 4) bestatten lassen.

(2) Beim Erwerb des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk im Grabverzeichnis und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Das Verfügungs- oder Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrags auf Zuweisung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

(5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb eines Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als verfügungsberechtigte Person.

(6) Anschriftenänderungen muss der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(7) Bei einer Übertragung des Verfügungs- oder Nutzungsrechts ist die alte Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

§ 18 Ehregrabstätten/ Kriegsgräber

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt ausschließlich der Stadt Großräschen. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

(2) Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 22 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 Wahlmöglichkeit

zur Zeit noch nicht besetzt

VI. Grabmale

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

(2) Für Grabmale darf als Material nur Naturstein, Holz oder Schmiedeeisen verwendet werden.

(3) Größe und Form der Grabmale müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs, der einzelnen Abteilungen und der unmittelbaren Umgebung einfügen.

(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne in den einzelnen Reihen sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Ob in einer Reihe nur stehende oder nur liegende Grabmale zulässig sind, bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(5) Um eine große Eigenstandfestigkeit der Grabmale sicherzustellen sind auf Grabstätten stehende Grabmale nur mit folgenden Mindeststärken zulässig:

- a) Grabmale ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe, eine Mindeststärke von 14 cm,
- b) Grabmale ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe, eine Mindeststärke von 16 cm,
- c) Grabmale ab 1,5 m Höhe, eine Mindeststärke von 18 cm,

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Absätze 1-6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(8) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:

- Breite mindestens 3 cm, höchstens 12 cm
- Höhe höchstens 10 cm über Erdoberfläche.

Das Material der Einfassung muss in der Regel dem Material des Hauptgrabmales entsprechen.

(9) Auf der Urngemeinschaftsanlage darf kein Einzelgrabmal aufgestellt werden.

§ 22 Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

zur Zeit noch nicht besetzt

§ 23 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen.

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10; unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und dem Inhalt der Schrift, der Ornamente und der Symbole;
- b) der Angaben über die Fundamentierung;
- c) Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind, in natürlicher Größe;

(3) In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(5) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst nach Genehmigung des Grabmalantrages und der Entrichtung der Grabmalgebühr erfolgen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, obliegt dem Grabmalaufsteller (z.B. Steinmetz) oder dem Fundamenthersteller. Die Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die durch den Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerkes erarbeitete und von der Gartenbau- Berufsgenossenschaft geforderte Einhaltung der „Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern sowie Einfassungen für Grabstätten“ vom Oktober 1992 ist in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift –Friedhöfe und Krematorien- der Gartenbau- Berufsgenossenschaft durch den Grabmalaufsteller oder Fundamenthersteller zu beachten und anzuwenden.

(4) Für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale sind die Sicherungsarbeiten nachzuholen, sobald eine Instandsetzung oder Änderung erfolgt. Erfüllt ein Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten treffen.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung oder die jeweiligen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Großräschen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der

Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Kontrolle der Standfestigkeit von Grabmalen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen ausschließlich zur Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Prüfpflicht besteht nicht gegenüber dem Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten einer Grabstätte.

§ 26 Veränderung, Umtausch und Entfernung

(1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange die Ruhezeit oder Nutzungszeit bei den Grabstätten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Großräschen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 5 Sätze 3 und 4 bleiben davon unberührt.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den für die Ruhezeit oder auf längere Dauer angelegten Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung oder der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Erdgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Belegung oder binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Verfügungs- oder Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Für die Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen, Bauten oder Wege nicht beeinträchtigen. Als maximale Bepflanzungshöhe sind 100 cm zulässig, sofern sich die Bepflanzung dem Gesamtcharakter der Friedhofsanlage und der unmittelbaren Umgebung der Grabstätte anpasst.

(5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 50 cm sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen, Wege, öffentliche Anlagen und Bauten oder Nachbargrabstätten nicht behindert werden.

(6) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Großräschen über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen.

(8) Die Höhe und Form von Grabhügeln und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter der Friedhofsteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(9) Die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten können Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einem bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.

(10) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Stadt Großräschen. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

(11) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

zur Zeit noch nicht besetzt

§ 29 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Erdgrabstätten/Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Friedhofsverwaltung kann in solchen Fällen auch die Grabstätten auf Kosten, des jeweiligen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, in Ordnung bringen lassen oder das Verfügungs- oder Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Verfügungs- oder Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Großräschen ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle ein Monat lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Leichenhalle und Friedhofshallen

§ 30 Aufnahme und Beförderung der Leichen

(1) Die Leichenhalle (Kühlhalle) auf dem Friedhof- Nord in Großräschen dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung oder dem Abtransport zu einer Feuerbestattungsanlage (Krematorium). Die Leichname müssen eingesargt und verschlossen im Kühlraum aufbewahrt werden.

(2) Zur Beförderung von Leichen sind Leichenwagen zu benutzen.

(3) Der Bestatter hat auf dem Sargdeckel eine Karte mit den Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar zu befestigen.

(4) Eine kurzzeitige Öffnung des Sarges ist bis eine Stunde vor der Trauerfeier nur dann zulässig, wenn die nächsten Angehörigen den Verstorbenen noch einmal sehen möchten, sofern nicht anzunehmen ist, dass die Leiche aufgrund der seit dem Tode vergangenen Zeit und aufgrund der Jahreszeit, in Verwesung übergegangen ist. In der Regel ist dafür der Schauraum auf dem Friedhof-Nord in Großräschen zu nutzen. Der Bestatter hat für den pietätvollen Umgang Sorge zu tragen.

(5) Die Säрге von an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen dürfen nicht mehr geöffnet werden. Gleiches gilt bei Bestattungsfeierlichkeiten oder Trauerfeiern.

(6) Bilder und Totenmasken dürfen in der Leichenhalle und in den Friedhofshallen nur mit Zustimmung der nächsten Angehörigen der Verstorbenen angefertigt werden.

§ 31 Friedhofshallen - Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können im Feierraum der Friedhofshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Ausschmückung der Friedhofshalle, die Aufbewahrung der Leiche und das Verschließen des Sarges sowie die Beförderung des Sarges in den Feierraum und zum Grab obliegen den Angehörigen des Verstorbenen, die sich hierzu Dritter, insbesondere eines Bestattungsunternehmens, bedienen können.

(3) Eine Öffnung des Sarges und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg ist bei Bestattungen grundsätzlich nicht zulässig.

(4) Eine Abschiednahme am offenen Sarg ist nur im Schauraum auf dem Nordfriedhof in Großräschen möglich und bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(5) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.

(6) Die Benutzung der Friedhofshallen muss auf allen Friedhöfen zur Zustimmung bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen angemeldet werden. Die Benutzung der Friedhofshallen auf den Ortsteilfriedhöfen in Allmosen, Barzig, Saalhausen und Woschkow muss zusätzlich beim jeweiligen Ortsteilbürgermeister angemeldet werden.

(7) Die Friedhofshalle ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

(8) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern.

IX. Gebühren

§ 32 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Großräschen einschließlich der Friedhöfe der Ortsteile Allmosen, Barzig, Freienhufen, Saalhausen und Woschkow (Friedhofsgebührensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung der Stadt Großräschen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(4) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 Haftung

Die Stadt Großräschen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Großräschen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen

- der Stadt Großräschen vom 14.11.1994, veröffentlicht im Amtsblatt- Nr. 14 vom 28.12.1994,
- der Gemeinde Freienhufen (jetzt Ortsteil) vom 07.11.1994, veröffentlicht im Amtsblatt- Nr. 14 vom 28.12.1994,
- der Gemeinde Woschkow (jetzt Ortsteil) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt- Nr. 44 vom 15.12.1998,
- der Gemeinde Allmosen (jetzt Ortsteil) vom 01.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt- Nr. 45 vom 30.12.1998,
- der Gemeinde Saalhausen (jetzt Ortsteil) vom 20.10.1999, veröffentlicht im Amtsblatt- Nr. 52a vom 27.12.1999,
- der Gemeinde Barzig (jetzt Ortsteil) vom 16.10.2000, veröffentlicht im Amtsblatt- Nr. 59 vom 26.10.2000,

außer Kraft.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Großräschen einschließlich der Friedhöfe der Ortsteile Allmosen, Barzig, Freienhufen, Saalhausen und Woschkow,

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) und § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Großräschen vom 23.02.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Großräschen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen des Sachgebietes Straßen/ Grünanlagen/Friedhöfe werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) wer zur Tragung der gesetzlichen Kosten verpflichtet ist,
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen,
- c) ein Bestattungsunternehmen, welches die Pflichten des Auftraggebers übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden jährlich erhoben. Fälligkeitstermin für die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der 31. März eines jeden Jahres.

(4) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Gebührensätze, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können diese ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Mit der Einschränkung der Gebührenart „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ tritt diese Satzung mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Pkt. 3.1 tritt rückwirkend ab 01.01.2005 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen

- der Stadt Großräschen vom 14.11.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 28.12.1994
- der Gemeinde Freienhufen (jetzt Ortsteil) vom 07.11.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 28.12.1994
- der Gemeinde Woschkow (jetzt Ortsteil) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 vom 15.12.1998
- der Gemeinde Saalhausen (jetzt Ortsteil) vom 22.10.1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.52 a vom 27.12.1999
- der Gemeinde Barzig (jetzt Ortsteil) vom 18.10.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 59 vom 26.10.2000
- der Gemeinde Allmosen (jetzt Ortsteil) vom 01.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45 vom 30.12.1998

außer Kraft.